



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 542

Stadtverwaltung Mayen Rosengasse 2 56727 Mayen

Kurfurstliches Palais Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Telefon 0651 9494-0 Telefax 0651 9494-170 poststelle@add rlp de www add rip de

20 07 2020

17 463-MY/21a Bitte immer angeben!

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Kathrın Kunnakattu kathrın kunnakattu@add rlp de Telefon / Fax 0651 9494-856 0651 9494-77856

Betreff:

Vollzug des "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz -

KEF-RP"

Bezug:

(1.) Ihr Antrag vom 03.03.2020

(2.) Konsolidierungsvertrag vom 30.06.2012

(3.) Ihr Schreiben vom 22.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Konsolidierungsvertrages zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) vom 11 12 2012 und Ihres Antrages vom 03 03 2020 und Ihres Schreibens vom 22 07 2019 ergeht folgender Bescheid



# Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

### 1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22 September 2010 "Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden· "Rahmenvereinbarung") und den Leitfaden "Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden· "Leitfaden") sowie den o g Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr 2020

eine Zuweisung in Höhe von 304 429 Euro

(in Worten dreihundertauchttausendachthunderteinundfunfzig Euro)

# 2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditatssicherung Im Regelfall sollen die gewahrten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemaß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfanger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern



# 3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Hochstbetrag in Hohe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemaß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewahrt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet)

2/3 von 456 644 Euro (Jahresleistung) = 304 429 Euro (Zuweisung)

### 4. Auszahlung / Rückzahlung des zinslosen Darlehens

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bewilligungsbescheides, fruhestens jedoch zum 15. August 2020. Der Eintritt der Bestandskraft dieses Bewilligungsbescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklarung gegenüber der Bewilligungsbehörde herbeigeführt werden, in der auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bewilligungsbescheid verzichtet wird

### 5. Nebenbestimmungen

- 5 1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen
- 5 1 1 Die gem § 3 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Realisierung des eigenen Konsolidierungsbeitrages sowie deren



finanzielle Auswirkungen auf die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Planungsjahre sind unter Beachtung der Regelungen in dem Leitfaden in den Haushaltsplan aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen

5.2 Soweit unter Nr. 5 1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1 1, 2, 5 2, 5 3, 8 und 9 der "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektforderung an kommunale Gebietskorperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemaß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung

#### 6. Hinweis

Mit Schreiben vom 22 07 2019 haben Sie mir gemeldet, dass 127 127 € bei der Ermittlung des Liquiditatskreditbestandes nicht in Abzug gebracht wurden. Dadurch ergibt sich ein bereinigter Liquiditatskreditbestand zum 31 12 2009 in Höhe von 8.752 446 € gemäß Ziffer 3 1 1.1 des KEF-Leitfadens. Die damals gemeldete Summe belief sich auf 8.879 573 € Hierdurch verringert sich der jährliche Zuweisungsbetrag aus dem KEF von 308 851 € um 4 422 € auf 304 429 € Wie mit den überzahlten Betragen in den vergangenen Jahren umgegangen wird, wird derzeit gepruft. In der Anlage erhalten Sie die Vertragsänderung



### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an add@poststelle rlp de,

erhoben werden

Mit freundlichen Grußen

Im Auftrag

Sabrina Müller

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vgl Artikel 3 Nr 12 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 23 Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI EU Nr L 257 S 73) Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <a href="https://add.rip.de/de/seivice/elektronische-kommunikation/ausgeführt.">https://add.rip.de/de/seivice/elektronische-kommunikation/ausgeführt.</a> sind